

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 25.06.2020) der Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Wie bereits mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2019 ausgedrückt, begrüßt die Bundestierärztekammer (BTK) das geplante Ausstellungsverbot für Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sowie Verbesserungen für Mutterhündinnen und Welpen in der Tierschutz-Hundeverordnung sehr. In der Stellungnahme zum Entwurf von September 2019 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass wir es für notwendig halten, die **Merkmale von Qualzuchten näher zu konkretisieren**. Nur so kann die Verordnung die gewünschte Wirkung entfalten. Leider haben unsere diesbezüglichen Vorschläge keinen Eingang in den überarbeiteten Entwurf gefunden. Auch die Anforderungen an die **Sachkunde** für Züchter und Halter sowie Vorgaben zur **Kennzeichnung und Registrierung** von Hunden, die von der BTK vorgeschlagen wurden, wurden nicht berücksichtigt. Das ist aus unserer Sicht sehr bedauerlich, da Sachkunde die Grundvoraussetzung für praktischen Tierschutz ist und die wichtigste Stellschraube für konkrete Verbesserungen für die Tiere darstellt. Auch die Bedeutung einer verbindlichen, bundesweit einheitlichen Kennzeichnung und Registrierung ist in der Fachwelt unbestritten.

Bezüglich der Änderung der Tierschutz-Transportverordnung weisen wir erneut darauf hin, dass eine **Zertifizierung der Transportrouten** ergänzt werden sollte. Eine solche muss endlich Grundvoraussetzung für die Genehmigung von Langstreckentransporten werden.

Zu einzelnen Vorschriften:

Artikel 1: Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Zu Nr. 1, § 2

Anstatt pauschale Zeiten für Freilauf und Umgang mit Betreuungspersonen festzuschreiben, die sich kaum kontrollieren lassen, halten wir es für zielführender, einen **Sachkundenachweis** in die Tierschutz-Hundeverordnung aufzunehmen. So kann falscher Haltung und falschem Umgang am wirksamsten vorgebeugt werden.

§ 2a TierSchG enthält eine weitreichende Ermächtigung. Als Vorschlag zur praktikablen Durchführung stellen wir Ihnen nochmals folgende **Anlagen** zur Verfügung:

- ein Konzept für einen abgestuften Sachkundenachweis für Tierhalter,
- ein Stichwortkatalog, der die theoretische und praktische Sachkunde für Hundehalter definiert.

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Kennzeichnung und Registrierung

Alle Hunde müssen ab einem Alter von 8 Wochen mit einem Transponder mit Mikrochip nach Iso-Standard gekennzeichnet und bei einem zentralen Haustierregister registriert werden.

Die individuelle Kennzeichnung und Registrierung ist die Voraussetzung dafür, dass entlaufene oder gestohlene Tiere eindeutig identifiziert und ihren Besitzern zugeordnet werden können. Das

Aussetzen von Tieren und der illegale Welpenhandel würden hiermit erheblich erschwert. Dies wäre ein bedeutender Beitrag zum Tierschutz. Bereits 2015 forderte der 27. Deutsche Tierärztag in Bamberg den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber auf, „die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen.“ Diese Forderung fußt auf einem seit Jahren bestehenden Konsens in der Fachwelt.

Zu Nr. 2 b, § 3 (1)

Wir begrüßen die Erhöhung des Betreuungsschlüssels.

Zu Nr. 2 c, § 3 Absätze 2 - 6 neu

Die weitere Konkretisierung an die Anforderungen der Haltung von Welpen wird begrüßt. Hinsichtlich der Temperaturanforderungen neugeborener Welpen und der Gefahr einer lebensbedrohlichen Hypothermie empfehlen wir folgende **Ergänzung von Absatz 4:**

„Um eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen zu vermeiden, sind folgende Bereiche für die Umgebungstemperatur zu empfehlen:

- *bei überwiegender Anwesenheit und bestehender Fürsorge der Mutterhündin: 20-24°C*
- *im Fall einer Handaufzucht oder anders begründeter (überwiegender) Abwesenheit der Mutterhündin: 29-32°C während der ersten Lebenswoche.“*

Zu Nr. 3, § 4

Auch die weiteren Konkretisierungen zur Haltung von Herdenschutzhunden scheinen uns im wesentlichen sinnvoll und werden unterstützt. Allerdings sollte unserer Ansicht nach auch Herdenschutzhunden bei Haltung im Freien eine **Schutzhütte** zur Verfügung stehen.

Gerade im Hinblick auf die anspruchsvolle Haltung von Herdenschutzhunden verweisen wir außerdem nochmals auf die Bedeutung ausreichender **Sachkunde** seitens der Halter.

Zu Nr. 4, § 5, und Nr. 5, § 6

Die Änderungen werden begrüßt.

Zu Nr. 6, § 7

Wir begrüßen das Verbot der Anbindehaltung.

Zu Nr. 7, § 8

Die Änderung erscheint uns sinnvoll.

Zu Nr. 8, § 10

Ein Ausstellungsverbot für Tiere, die dem Zuchtverbot von § 11b Tierschutzgesetz unterliegen, wird außerordentlich begrüßt. Dies entspricht einer Forderung der 27. Deutschen Tierärztag. **Allerdings wird die Wirkung der vorgeschlagenen Regelung durch die fehlende Konkretisierung verfehlt.** Das Gutachten des BML zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) stammt aus dem Jahre 1999 und bildet nicht den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab. Von der Möglichkeit des Erlasses einer präzisierenden Verordnung zum § 11b wurde bisher leider noch kein Gebrauch gemacht. Damit stellt sich beim Vollzug des Ausstellungsverbotes für Veranstalter und Behörde wiederum die Frage, welche Tiere denn „Qualzuchten“ sind.

Wir schlagen daher vor, bestimmte klinische Symptome und anatomische Merkmale unter Nr. 8 aufzunehmen, wie dies im österreichischen Tierschutzgesetz geschehen ist. Diese sind relativ leicht klinisch bzw. mit Zertifikaten (Gentest, z.B. Merle-Faktor) überprüfbar: Folgende **Ergänzung** wird vorgeschlagen:

(...) so dass in deren Folge insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- *Atemnot,*
- *Bewegungsanomalien,*
- *Lahmheiten,*
- *Entzündungen der Hornhaut,*
- *Blindheit,*
- *Exophthalmus,*
- *Ektropium (Auswärtsrollen des unteren Augenlidrandes),*
- *Entropium (Einwärtsrollen des Augenlidrandes),*
- *Taubheit,*
- *Neurologische Symptome,*
- *Missbildungen der Schädeldecke,*
- *Verkürzung des Unterkiefers (Brachygnathia inferior),*
- *Verkrüppelung des Schwanzes (Korkenzieherschwanz, Knickschwanz),*
- *Zwergenwuchs (hypophysäre Form),*
- *Dermoidzysten (Hauteinstülpungen am Rücken, die bis in den Wirbelkanal hineinreichen können),*
- *Haarlosigkeit (Nackthunderassen),*
- *Merlesyndrom (Depigmentierungssyndrom, bei dem neben der Depigmentierung regelmäßig variabel ausgeprägte Sinnesorgandefekte auftreten),*
- *Hautfaltenbildung, übermäßige, permanente, nässende Hautentzündungen,*
- *Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder*
- *Verhaltensstörungen, wie übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, das leicht auslösbar und biologisch weder bezüglich Zweck noch Ziel sinnvoll ist (Hypertrophie des Aggressionsverhaltens).*

Artikel 2: Änderung der Tierschutztransportverordnung

Zu Nr. 1a, § 10, Absatz 1, neuer Satz 2

Wir begrüßen die Beschränkung der Transportdauer auf viereinhalb Stunden bei hohen Temperaturen. Unabhängig von der Temperatur sollte eine grundsätzliche Beschränkung der Transportdauer auf vier Stunden für Tiere mit besonders hohen Pflegeanforderungen (z. B. nicht milchentwöhnte Kälber) eingeführt werden.

Darüber hinaus weisen wir erneut darauf hin, dass eine Vorab-**Zertifizierung der Transportroute** Voraussetzung zur Genehmigung von Drittlandexporten lebender Tiere werden muss. Eine Zertifizierung der Transportroute sollte die Vorabbefahrung der Strecke und ggf. Alternativstrecken durch unabhängige Sachverständige voraussetzen. Die Dokumentation „Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation (RUS), die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019)“, vorgelegt von der hessischen Landestierschutzbeauftragten, belegt diese Notwendigkeit eindrucksvoll. Wir fordern das BMEL daher erneut auf, von der Ermächtigungsgrundlage in § 2a

Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 TierSchG Gebrauch zu machen und entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 10. Juli 2020

Anlagen

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 42.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.